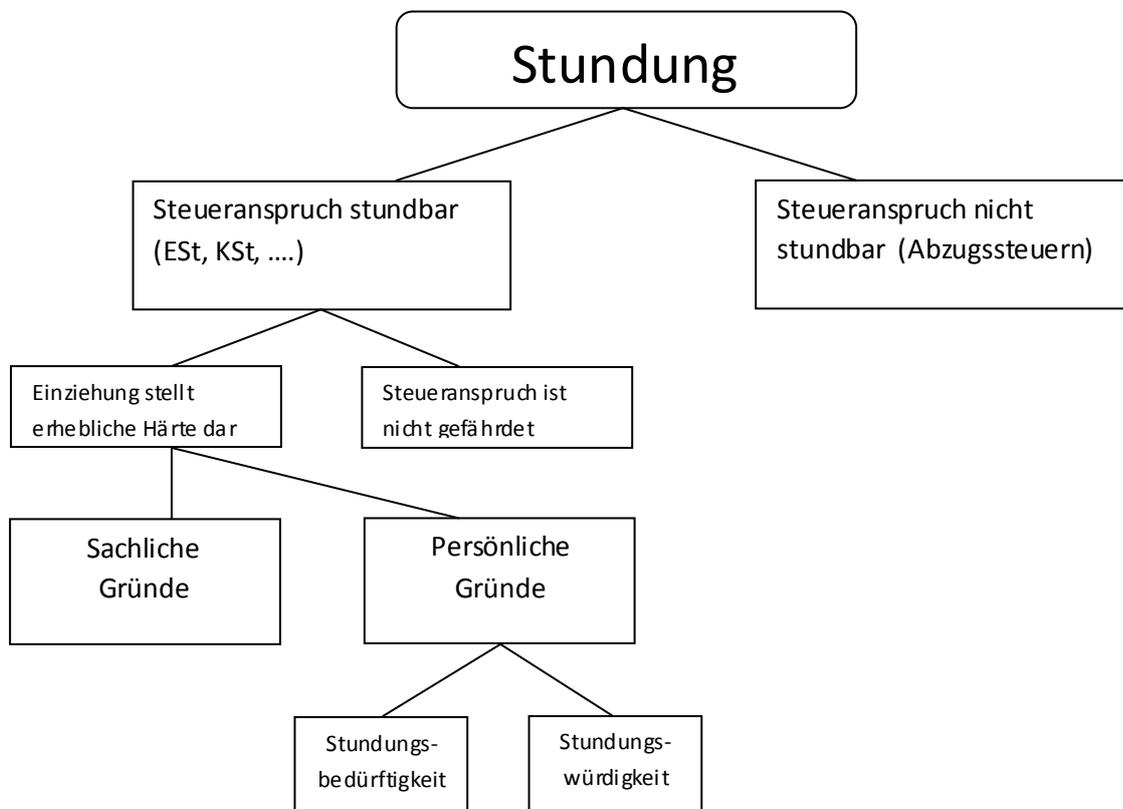


Merkregel:

Durch die Stundung wird die Fälligkeit des geschuldeten Steueranspruchs hinausgeschoben. Von welchem Zeitpunkt bis zu welchem Zeitpunkt die Fälligkeit hinausgeschoben wird, bestimmt sich nach dem Inhalt des Stundungsbescheides.

Im Einzelnen ergeben sich als Rechtsfolgen:

- Der gestundete Betrag darf nicht erhoben oder vollstreckt werden.
- Es entstehen keine Säumniszuschläge (§ 240 Abs. 1 AO).
- Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen (§ 231 Abs. 1 AO).
- Nach §§ 233, 234 Abs. 1 AO werden grundsätzlich Stundungszinsen erhoben.



Sachliche Stundungsgründe sind Gründe, die von den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unabhängig sind.

Beispiele:

- Steuernachforderungen auf Grund einer Betriebsprüfung, auf die sich der Steuerpflichtige nicht rechtzeitig einstellen konnte.
- Es wird eine „Verrechnungsstundung“ der Umsatzsteuer-Nachzahlung bis zur Fälligkeit der Einkommensteuer-Erstattung erfolgen.

Persönliche Stundungsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Steuerschuldners ergeben.

Beispiele:

- länger dauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit des Steuerpflichtigen, „Saisongeschäfte“ (Eisdiele), Naturkatastrophen